KÖNIGSFELD
IM SCHWARZWALD

Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald
Schwarzwald-Baar-Kreis

Flächennutzungsplan
Punktuelle Änderung im Bereich
„Agri PV-Anlagen Halden“

Regelverfahren

in Königsfeld i. S. – Buchenberg

BEGRÜNDUNGEN

Zur Flächennutzungsplanänderung

Fassung vom 31.05.2022 für die Sitzung am 27.07.2022

Vorentwurf

GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensvermerke 1

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich 2

3.1 Lage im Siedlungsgefüge 2
3.2 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 3

4. Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung 4

5. Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung 4

5.1 Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung 5
5.2 Punktuelle Änderung 6
5.3 Standortalternativenprüfung 6

6. Übergeordnete Planungen 8

6.1 Übergeordnete Planungen 9
6.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete 10

7. Umwelt- und Artenschutzbelange 11

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht 11
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 11

8. Anlagen 12

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (§ 6 BauGB)	
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (Inkrafttreten)	
Königsfeld i.S., den __.__.____ Fritz Link (Bürgermeister Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald)	

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

3.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Halden“ nordöstlich der Ortslage von Buchenberg und westlich der bestehenden Bebauung im Bereich „Mönchhof“. Westlich grenzt ein Staatswald an das Plangebiet an. In allen anderen Bereichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege.

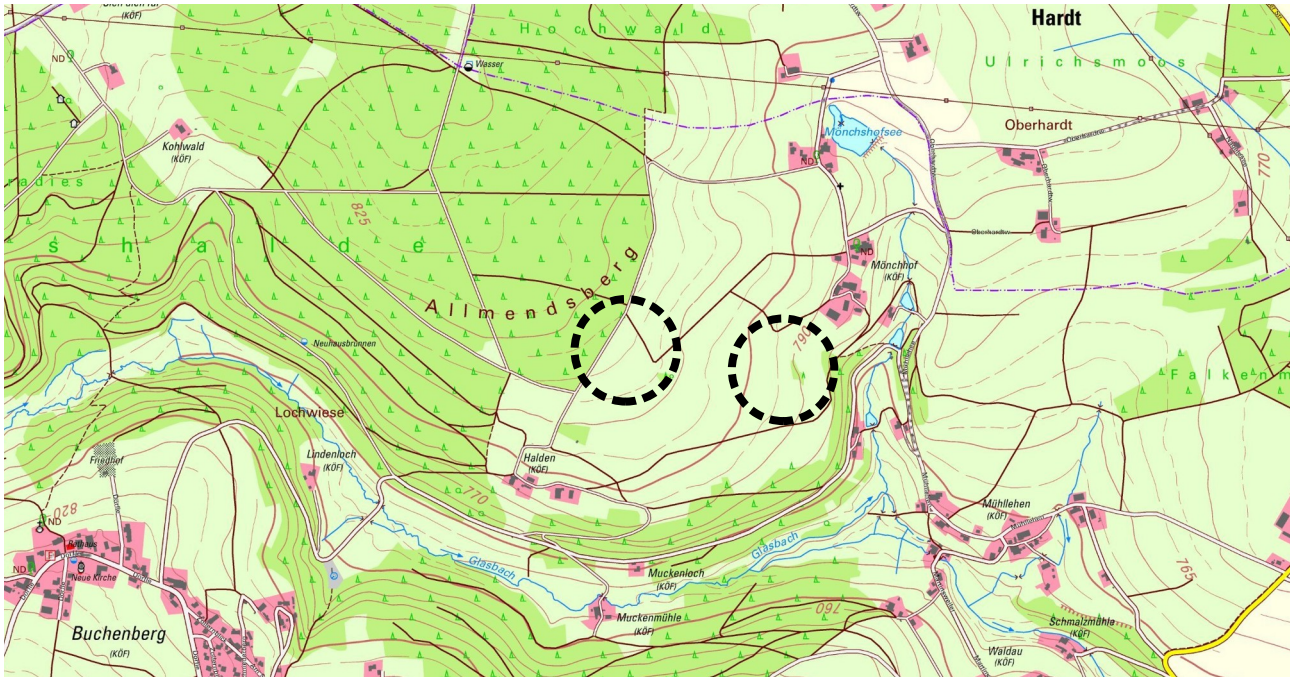


Abb. 3-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

3.2 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der geplante Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 5,29 ha gliedert sich in zwei Teilbereiche, wobei der westliche Bereich mit ca. 4,55 ha einen überwiegenden Teil der Fläche umfasst. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 99 (westliche Teilfläche) und 93 (östliche Teilfläche).

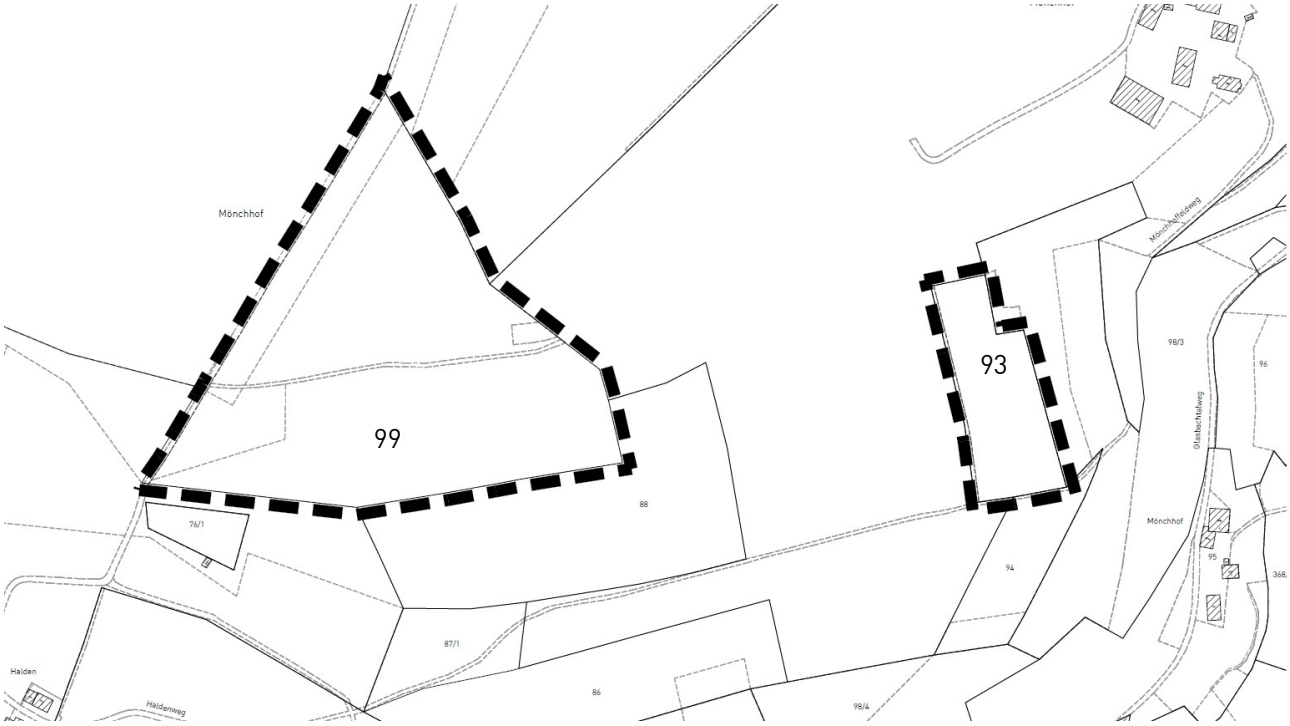


Abb. 3-2: Geltungsbereich der FNP-Änderung „Agri PV-Anlagen Halden“

4. Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Königsfeld wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb. 4-1: Flächennutzungsplan 2025 mit Plangebiet

5. Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung

Als von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) ausgezeichnete, bundesweit erste Solar-, EnergieSpar- und Klimaschutzkommune engagiert sich die Gemeinde Königsfeld bereits seit 1999 konsequent für den Klimaschutz und die Energiewende. Sie unterstützt Energieeffizienz, Energieeinsparung und insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien und reduziert den Ausstoß von CO2 und anderen Treibhausgasen. Sowohl das vom Gemeinderat im Prozess zur Auszeichnung mit dem European Energy Award (eea) verabschiedete Energiepolitische Leitbild als auch das Klimaschutz- und Energiekonzept der Gemeinde Königsfeld konkretisieren Maßnahmen zum globalen Klimaschutz und für die Energiewende konkret vor Ort, da Kommunen durch ihre Vorbildwirkung vorangehen und hierdurch das Engagement der Bevölkerung unterstützen und fördern können.

So strebt Königsfeld z.B. für eigene Liegenschaften die besten verfügbaren energetischen Standards in Neubau und Sanierung an.

Zentrales Anliegen der kommunalen Energiepolitik ist die Versorgung der Gemeinde Königsfeld mit heimischer, nachhaltiger, erneuerbarer Energie im Einklang mit der Natur. Dementsprechend soll nach dem Energiepolitischen Leitbild der Gemeinde Königsfeld der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde bis 2050 stetig gesteigert werden, insbesondere durch volle Ausnutzung des Potenzials lokaler, erneuerbarer Energieproduktion.

5.1 Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung

Um diese Steigerung zu ermöglichen möchte die Gemeinde neben der Deckung von sämtlichen, öffentlichen Gebäudedächern auch Freiflächen-PV-Anlagen installieren. Vor rund 2 Jahren wurde bereits auf einem geeigneten Gelände entlang der Gemeindeverbindungsstraße Brogen-Hardt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Steigerung der regenerativen Energieproduktion in der Gesamtgemeinde Königsfeld untersucht, was jedoch an der fehlenden Verfügbarkeit der Grundstücksfläche scheiterte. Im August 2021 ist nunmehr die Firma Energiekontor AG an die Gemeindeverwaltung herangetreten, um die Planung und Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Gewann „Halden“, Gemarkung Buchenberg, nördlich des Glasbachtales auf einer vertraglich bereits mit dem Privateigentümer gesicherten Fläche auf den Flst.-Nrn. 99 und 93 mit insgesamt ca. 5,5 ha zu überprüfen.

Das Vorhabengebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Bauvorhaben sind, ist für die Zulässigkeit am gewählten Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nebst Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ erforderlich.

Auf der Grundlage des EEG ist seit 2021 eine finanzielle Beteiligung der von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen betroffenen Gemeinden zulässig und kann einen wesentlichen Beitrag – neben den Gewerbesteuereinnahmen – innerhalb einer Gemeinde leisten.

Der Vorhabenträger bietet darüber hinaus in Zusammenarbeit mit Genossenschaftsverbänden die Möglichkeit an, ggf. in Form einer Energie-Genossenschaft vor Ort Kapitalbeteiligungen Privater zu ermöglichen.

Aus den o.g. Gründen möchte die Gemeinde Königsfeld i.S. das Vorhaben der Energierkontor AG unterstützen und stellt derzeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Sicherung der Planung auf.

Aufgrund der widersprüchlichen Darstellung zur derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan muss eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgen.

5.2 Punktuelle Änderung

Im Zuge der Änderung wird der Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ausgewiesen, um das private Vorhaben umsetzen zu können und darüber hinaus keine weiteren Nutzungen zuzulassen. Damit widerspricht die Planung der Ausweisung im FNP und der Flächennutzungsplan muss im Rahmen einer punktuellen Änderung im Parallelverfahren entsprechend angepasst werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

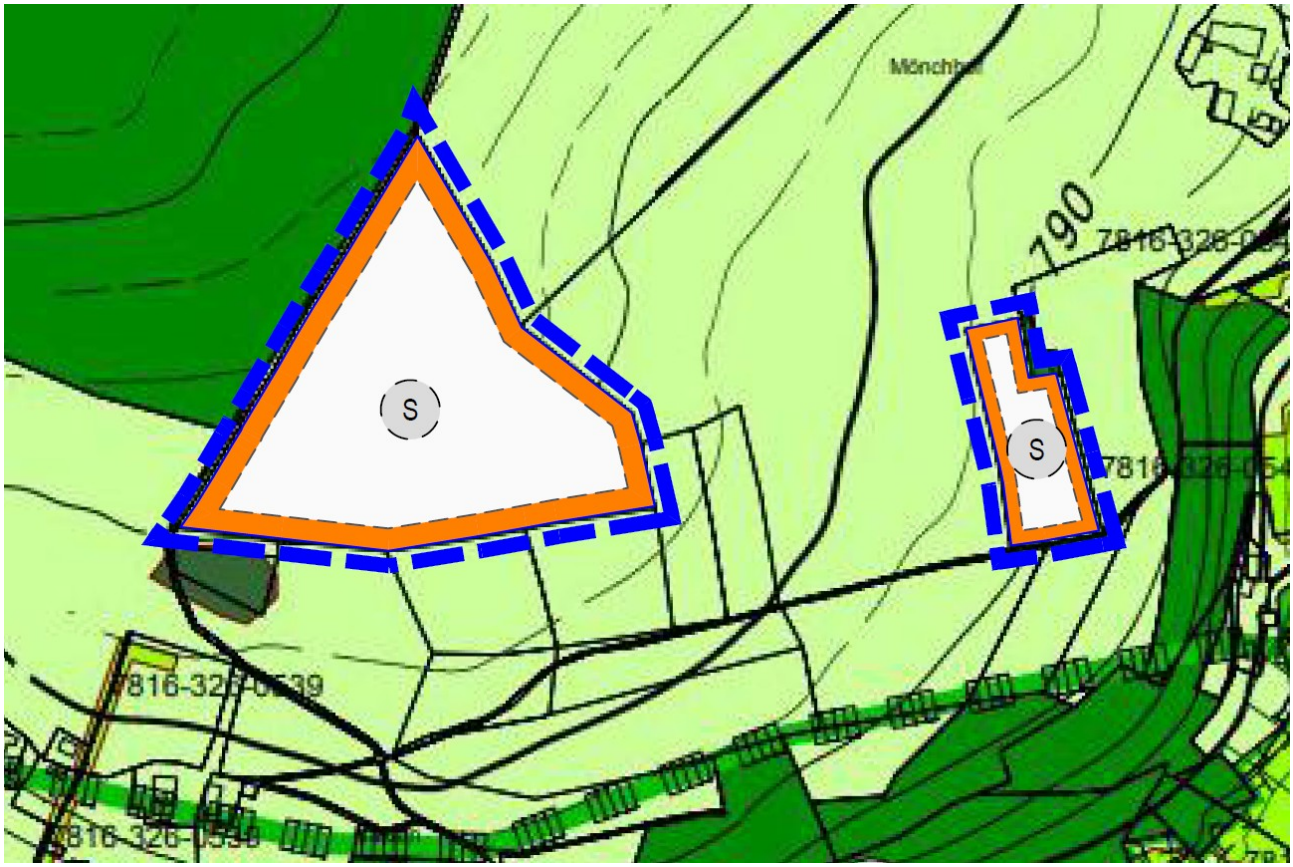


Abb. 5-1: Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Agri PV-Anlagen Halden“

5.3 Standortalternativenprüfung

In der Auswahl der Fläche für die Errichtung eine Agri-PV Anlage werden unter anderem die Lage, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Einsehbarkeit, der Grundstückszuschnitt und die Grundstücksgröße, die Grundstücksverfügbarkeit, die Verkehrsanbindung, der Anschluss an die technische Infrastruktur, die Topografie/Besonnung sowie naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange betrachtet.

Das Hinweispapier für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021) gibt Aufschluss über aus naturschutzrechtlichen Gründen ungeeignete Flächen.

In gesetzlich geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Nationalparken, Kernzonen von Biosphärengebieten, Flächenhaften Naturdenkmalen oder Flächen nach § 30 BNatSchG und § 33 und Streuobstwiesen nach 33a NatSchG BW ist der Bau von Anlagen ohnehin nicht zulässig.

Zusätzlich sollen auch folgende Gebiete ausgeschlossen werden:

- Natura-2000-Gebiete - sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist
- Pflegezonen von Biosphärengebieten
- kartierte FFH-Lebensraumtypen - wenn die Erhaltung gefährdet ist
- Wiesen oder Weiden mit vier bzw. sechs Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs
- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten
- naturnahe Gewässer

Eine Einzelfallprüfung sollte für Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen.

Eine allgemeine Standortalternativenprüfung bietet sich im vorliegenden Fall nicht an, da es sich um ein Privatvorhaben handelt und dem Investor keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen. Die geplante Fläche wurde vom derzeitigen Eigentümer inseriert, woraufhin sich der Vorhabenträger gemeldet hat und lediglich diese Fläche auf eine Eignung geprüft wurde.

Dem Vorhaben stehen in jedem Fall keine der o.g. Ausschlusskriterien entgegen. Darüber hinaus wurde die Fläche vor allem aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Lage in einem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ und der weniger geringen artenschutz- und umweltrechtlichen Bedeutung des Gebiets als Entwicklungsfläche ausgewählt.

6. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan	Z 4.2.2 LEP
Regionalplan	Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft - Vorrangflur
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotope	-
FFH-Mähwiese	-
Biotopverbund / Wildtierkorridor	Biotopverbund trockene Standorte – 1.000 m Suchraum
Geschützter Streuobstbestand	-
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	-
UVP-pflichtiges Vorhaben	-
Waldabstandsflächen	Betroffen s.u.
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-
Wasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem} / HQ_{100})	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-

6.1 Übergeordnete Planungen

Zu beachtende Ziele der Raumordnung sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird diesem in Plansatz 4.2.2. des LEP enthaltenen Ziel entsprochen.

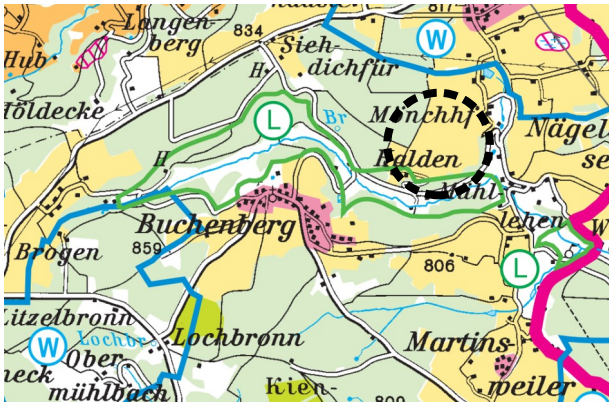


Abb. 6-1: Ausschnitt Regionalplan

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg wird das Plangebiet als Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft - Vorrangflur ausgewiesen. Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll vor allem aus Gründen des Bodenschutzes mit möglichst geringen Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgen. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung der Flächen, durch die grünordnerischen Maßnahmen sowie durch die teilweise mögliche Schafbeweidung können aber die Flächen auch weiterhin einer Nutzung zugeführt werden, die nicht im direkten Widerspruch zu landwirtschaftlichen Belangen steht.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans ist aber auch der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region. Die Energiegewinnung aus Sonnenkraft in Form von Photovoltaik bietet sich hierzu an. Somit entspricht die vorliegende Planung diesem Grundsatz des Regionalplans.

6.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Die östliche Fläche tangiert allerdings einen 1.000 m Suchraum eines Biotopverbunds trockener Standorte.

Der Vorhabenträger strebt an, eine sog. „Agri PV-Anlage“ zu realisieren. Dabei wird die Fläche zwischen, unter und neben den geplanten Modulen landwirtschaftlich genutzt. Im vorliegenden Fall ist eine Beweidung der Flächen vorgesehen. Hierfür eignen sich vor allem hochwertige, artenreiche Grünstrukturen. Diese Anlage solcher Flächen dient nebenbei dem Erhalt und der Aufwertung des angrenzenden Biotopverbunds, sodass sich die geplanten Nutzungen nicht widersprechen und vereinbar sind.

Darüber hinaus dient zum Erhalt des Biotopverbund und zur Eingliederung der PV-Anlagen in die Landschaft, die bereits vorhandenen Grünstrukturen (etwa Hecken, Baumreihen,...) zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet werden daher als Pflanzbindung gesichert.

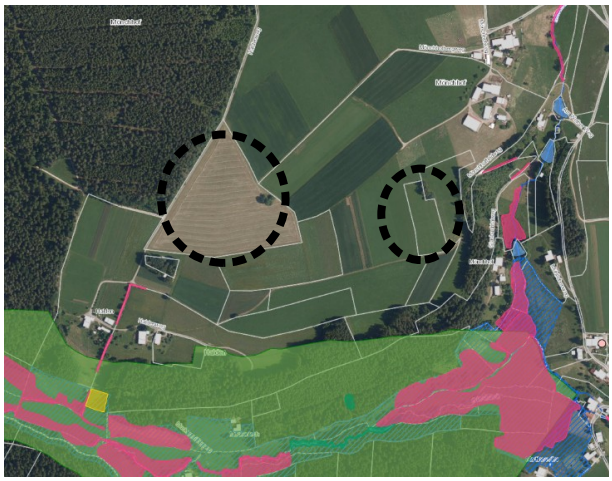


Abb. 6-2: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete vom 17.03.2022

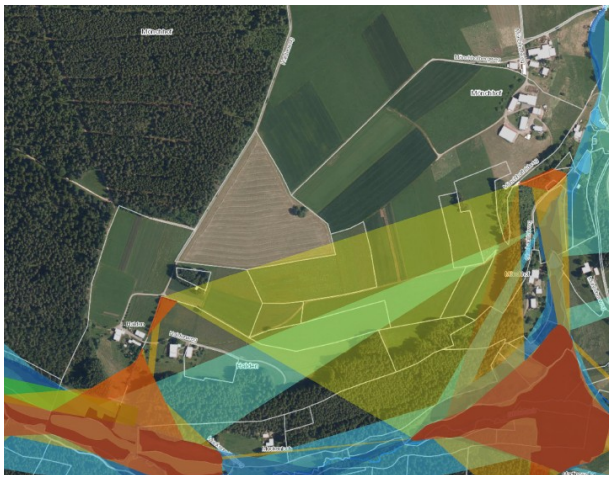


Abb. 6-3: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Biotopverbund vom 17.03.2022

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Zum Bebauungsplan-Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher den Unterlagen zum FNP-Änderungsverfahren beigefügt ist. Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff soll vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Nordöstlich der Ortslage von Buchenberg soll ein Sonderbaugebiet entwickelt werden. Betroffen hiervon sind private Grünflächen. Die umliegenden Heckenstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut mit Freiflächensolarmodulen (grundsätzlich reversibel) sowie in geringem Maße mit Nebenanlagen. Hierdurch sind bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen oder dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter und damit auf den Naturhaushalt insgesamt zu erwarten.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan-Verfahren wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im weiteren Verfahren sind ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzunehmen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist entsprechend zu überarbeiten.

Mit Stand vom 31.05.2022 kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

- *wird im weiteren Verfahren ergänzt*

8. Anlagen

1. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom 31.05.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 31.05.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 31.05.2022 für die Sitzung am 27.07.2022

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Jana Walter

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Königsfeld i.S., den .....

.....

Fritz Link (Bürgermeister)